

Thema: Vereinbarung Kommune/DRK		

Stadtkreis [REDACTED]  
- Untere Katastrophenschutzbehörde -

Deutsches Rotes Kreuz  
Kreisverband [REDACTED]

Zwischen dem Stadtkreis [REDACTED] als untere Katastrophenschutzbehörde und dem Deutschen Roten Kreuz Kreisverband [REDACTED].

wird folgende

**VEREINBARUNG**

geschlossen:

Nach § 3 Abs. 2 des Landeskatastrophenschutzgesetzes (LKatSG) überträgt der Stadtkreis [REDACTED] dem Deutschen Roten Kreuz, Kreisverband [REDACTED] die Einrichtung einer Auskunftsstelle bei Katastrophen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 LKatSG zur Erfassung von Personen zum Zwecke der Vermisstensuche und der Familiensammenführung.

Der DRK-Kreisverband [REDACTED] verpflichtet sich, diese Aufgabe mit ehrenamtlichen Kräften, die gemäß Ziffer 408 und 414 des DRK-Handbuches „Das Amtliche Auskunftsbüro (AAB) der Bundesrepublik Deutschland nach den Genfer Abkommen“ (AAB-Handbuch) ausgebildet und ausgestattet werden, wahrzunehmen.

Zur Anwendung kommt das Suchdienstverfahren des Deutschen Roten Kreuzes. Die untere Katastrophenschutzbehörde trägt Sorge dafür, dass alle mit der Bergung und Versorgung befassten Kräfte die hierfür erforderlichen Registriervordrucke erhalten und benutzen.

Über den Einsatz der Auskunftsstelle entscheidet im Katastrophenfall die untere Katastrophenschutzbehörde. Der in ihre Führungseinrichtung berufene Rotkreuz-Beauftragte berät die Katastrophenschutzbehörde hinsichtlich des Einsatzes des Kreisankunftsbüros.

Der Stadtkreis gewährt dem DRK-Kreisverband einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 800 € für seine Aufwendungen zur Erfüllung dieser Vereinbarung.  
( Software, Registrierkarten, Fortbildung)  
Die Kosten im Falle eines Einsatzes sind vom Stadtkreis ebenfalls zu erstatten.

Die Kündigung dieser Vereinbarung ist für beide Teile unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende möglich.  
Ergänzungen und Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen, um wirksam zu sein, der Schriftform.

[REDACTED] den.....  
Stadtkreis [REDACTED]

[REDACTED] den 01.01.2007  
Deutsches Rotes Kreuz  
Kreisverband [REDACTED]

Thema: Vereinbarung Kommune/DRK		

Anlage zur Vereinbarung vom

## Durchführungsrichtlinien

1. Die Einrichtung einer Auskunftsstelle zur Erfassung von Personen gehört zu den wichtigsten Maßnahmen der Katastrophenschutzbehörde bei Katastrophen. Um diese hoheitliche Aufgabe zu erfüllen, werden alle Angaben, die zur Vermisstensuche und Familiensammenführung beitragen, gesammelt.
2. Das Deutsche Rote Kreuz ist von der Bundesregierung beauftragt, die Einrichtung eines amtlichen Auskunftsbüros im Sinne der Artikel 122 der III. und 136 oder IV. Genfer Konvention zu planen und vorzubereiten. Es hat hierzu eine bundesweite Organisation aufgebaut mit Auskunftsbüros auf allen seinen Verbandsstufen. Beim DRK-Kreisverband bilden 28 ehrenamtliche Mitglieder die Stammmannschaft des Kreisauskunftsbüros (KAB), unter Führung des KAB-Leiters und seines Stellvertreters.
3. Aufgabe der Auskunftsstelle ist es, die Angehörigen, Behörden und andere berechnigte Interessenten über den Verbleib der von der Katastrophe betroffenen Personen so schnell und umfassend wie möglich zu unterrichten.

Der Personenkreis, über den auch als Entscheidungsgrundlage für die Katastrophenschutzleitung Meldungen gesammelt und auf Antrag Auskunft gegeben werden soll, umfasst Verletzte, Kranke, Obdachlose, Evakuierte, Flüchtlinge, Tote und Vermisste.

Die Registrierung der zur Katastrophenbekämpfung eingesetzten Helfer des Katastrophenschutzdienstes ist ebenso zweckdienlich.

4. Voraussetzung für den Suchdienst im Katastrophenfall ist die Registrierung der Betroffenen anlässlich von Hilfeleistungen durch Kräfte der Träger der Katastrophenhilfe.

Zur Verwendung kommen die Registrier- und Benachrichtigungsvordrucke des Deutschen Roten Kreuzes, insbesondere

- Anhängerkarten für Verletzte/Kranke,
- Begleitkarten (für unverletzt gebliebene Personen),
- Ausweisbezugskarten,
- Schnellbenachrichtigungskarten.

Thema: Vereinbarung Kommune/DRK		

6. Die Katastrophenschutzbehörde stellt sicher, dass bei allen Trägern der Katastrophenhilfe die für diese Aufgabe in Frage kommenden Kräfte mit den entsprechenden Vordrucken ausgestattet und in ihrer Handhabung ausgebildet werden.  
 Registriervordrucke sollten in einer Stückzahl entsprechend 1 % der Bevölkerung des Kreises verfügbar sein, ein Teil hiervon als Ausstattungsgegenstand, der Rest als zentrale Reserve.

6. Die Registriervordrucke sind durchschreibfähig und dienen zugleich sanitäts- und betreuungsdienstlichen Zwecken.  
 Die Ausfertigungen für den Suchdienst sind auf schnellstem Wege über die jeweiligen Führungskräfte an die Auskunftsstelle weiterzuleiten.  
 Die Katastrophenschutzbehörde gibt bei Bedarf während des Einsatzes zusätzliche Weisungen hinsichtlich Registrierung sowie Meldewegen und -terminen. Diese erfolgen in Abstimmung mit dem Rotkreuz-Beauftragten des DRK, der im Katastrophenstab grundsätzlich auch die suchdienstlichen Belange vertritt.

7. Die Aus- und Fortbildung der Helfer und der Führungskräfte des Kreisauskunftsbüros erfolgt durch das Deutsche Rote Kreuz in der im AAB-Handbuch vorgeschriebenen Form.

Sie haben bei von der Katastrophenschutzbehörde angeordneten Übungen und Einsätzen die Rechtsstellung von Helfern des Katastrophenschutzdienstes.

Alle Helfer der Auskunftsstelle werden vor Aufnahme ihrer Tätigkeit im Katastrophenfall gem. § 8 BDSG auf das Datengeheimnis verpflichtet.

8. Der Landkreis fördert die Ausbildungs- und Vorbereitungsmaßnahmen des DRK-Kreisverbandes zur Einrichtung der Auskunftsstelle bei Katastrophen mit jährlich 800 €.

Für eine durch die Katastrophenschutzbehörde angeordnete oder genehmigte Übung des Kreisauskunftsbüros wird ihm ein Pauschalbetrag in Höhe von €300,- zur Abgeltung der Sachkosten erstattet.